Regelung für das Befahren der HAVING

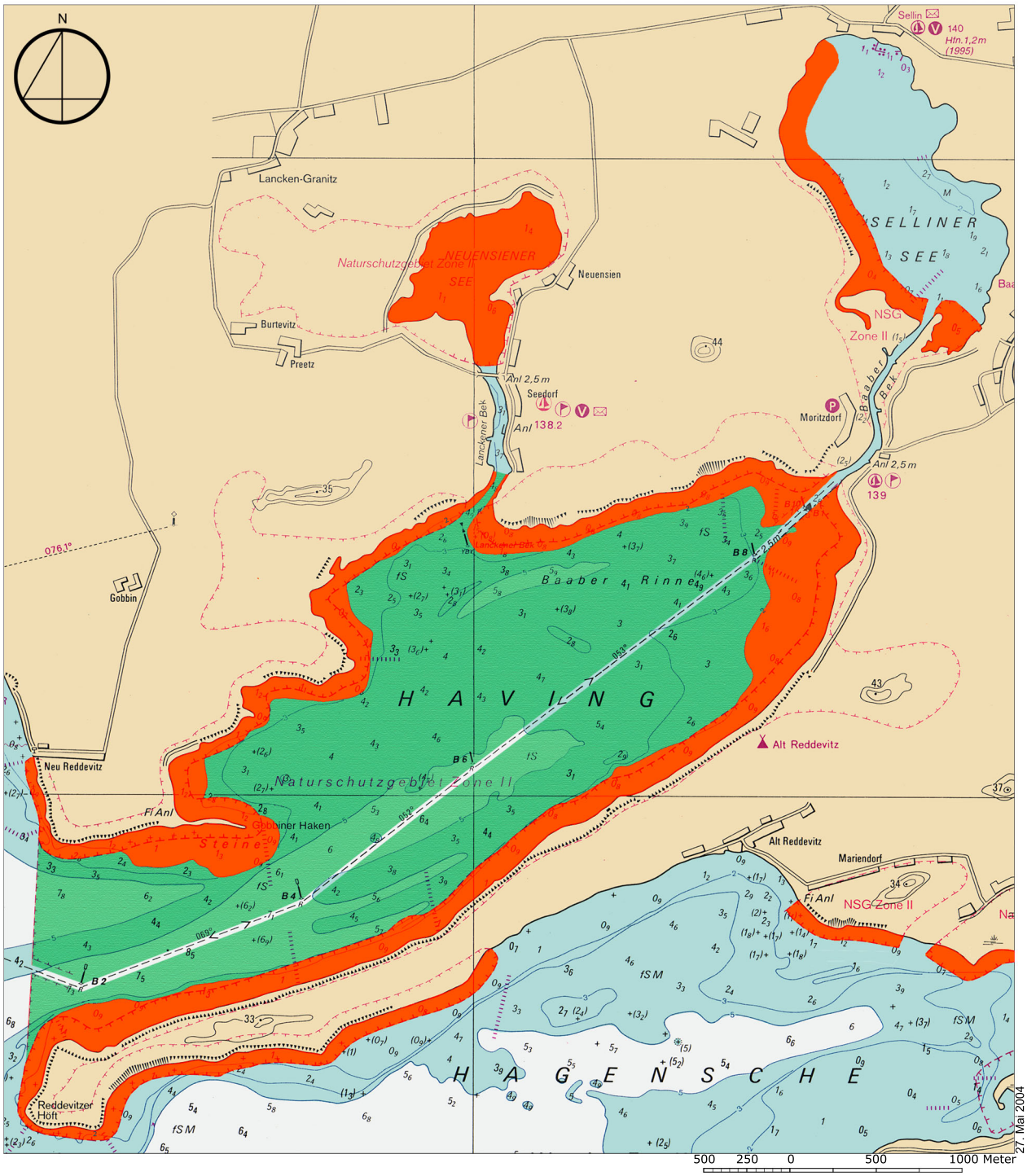

Die Neuregelung für das Befahren der Having verknüpft eine Befreiung von der Befahrensregelungsverordnung (BefVO) mit einer freiwilligen Vereinbarung. Die Befreiung ist zunächst auf ein Jahr befristet, eine Verlängerung hängt von der Einhaltung der Freiwilligen Vereinbarung ab.

vom 16. Mai bis 31. Oktober befahrbar für alle Wasserfahrzeuge, Höchstgeschwindigkeit 5 kn
ausserhalb dieser Zeit nur für nicht-motorgetriebene Fahrzeuge befahrbar
(Befreiung von der BefVO, ursprünglich war der "Grüne Bereich" ganzjährig nur für nicht-motorgetriebene Fahrzeuge befahrbar)

ganzjähriges Nicht-Befahren der Flachwasserbereiche in der Having bis zur 2m-Tiefenlinie
(Freiwillige Vereinbarung, lt. BefVO ist der 100m-Uferstreifen für alle Wasserfahrzeuge ganzjährig gesperrt.)

Es gilt:
- freie und direkte Zufahrt zu allen Häfen und amtlich genehmigten Anlegestellen und Liegeplätzen
- Höchstgeschwindigkeit im betonnten Fahrwasser 12 kn

Außerhalb der Having gilt die Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparken und Naturschutzgebieten im Bereich der Küste von Mecklenburg-Vorpommern (Befahrensregelungsverordnung) vom 24. Juni 1997 fort.